

BGer 5F_38/2024 vom 16. Dezember 2024

Bundesgericht, 2024-12-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5F_38_2024

FR: TF 5F_38/2024 du 16 décembre 2024

IT: TF 5F_38/2024 del 16 dicembre 2024

Erwägungen

E. 1

Wie dem Gesuchsteller mehrmals mitgeteilt wurde, vermittelt das Bundesgericht keine Rechtsanwältinnen; es ist an der Verfahrenspartei, einen Rechtsvertreter zu mandatieren. Im Übrigen zeigen und zeigten die vielen Eingaben des Gesuchstellers, dass er zwar konstant Rechtsmittel ergreift, aber seine Anliegen zu formulieren weiss.

E. 2

Ein bundesgerichtliches Urteil kann auf Gesuch hin aus einem der in Art. 121 ff. BGG abschliessend genannten Gründe in Revision gezogen werden, wobei der Revisionsgrund in der Gesuchsbegründung in gedrängter Form darzulegen ist (Art. 42 Abs. 2 BGG). Die Revision dient nicht dazu, die Rechtslage erneut zu diskutieren und inhaltlich eine Wiedererwägung des ergangenen bundesgerichtlichen Urteils zu verlangen (vgl. zum Ganzen statt vieler: Urteil 5F_36/2022 vom 29. November 2022 E. 3 m.w.H.).

E. 3

Der Gesuchsteller beruft sich auf die Revisionsgründe von Art. 121 lit. c und d sowie Art. 123 lit. a BGG . Er macht geltend, seine Beschwerde sei mit einer Begründung versehen gewesen, aber vom Bundesgericht anscheinend unzureichend verstanden worden. Ferner macht er geltend, das rechtliche Gehör hätte nicht gänzlich verloren gehen dürfen, nur weil er den Kostenvorschuss für das Berufungsverfahren nicht bezahlt habe. Ferner weist er erneut darauf hin, dass er das Bezirksgericht gebeten habe, über die internationale Rechtshilfe von seinem Wohnort aus am Verfahren teilnehmen zu dürfen.

Der Gesuchsteller hatte sich im Verfahren 5A_642/2024 nicht zu den obergerichtlichen Nichteintretenserwägungen geäußert und es war deshalb auf seine Beschwerde im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten. Inwiefern das Bundesgericht vor dem Hintergrund der dem Gesuchsteller obliegenden Begründungspflicht Anträge oder Tatsachen übersehen haben oder inwiefern ein anderer Revisionsgrund vorliegen soll, ist weder im Revisionsgesuch dargetan noch ersichtlich.

E. 4

Nach dem Gesagten ist auf das Revisionsgesuch nicht einzutreten. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.